

Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München

Vom 26. März 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: I. Umfang der Masterprüfung
- II. Prüfungsmodule
- III. Studienplan

Anlage 2: Eignungsverfahren

Anlage 3: Feststellungsprüfung

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Executive Master of Business Administration ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ („MBA“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Sommersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt 75 Credits (64 SWS) verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 15 Credits für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 II im Executive Master of Business Administration beträgt damit mindestens 90 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen, Voraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Executive Master of Business Administration wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen
 - a) qualifizierten Diplom- oder Masterabschluss, oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen, in denen mindestens 210 Credits erzielt wurden,
 - b) mindestens sechsemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen und das Bestehen der Feststellungsprüfung nach Anlage 3,
 2. studienrelevante Berufstätigkeit:
eine mindestens vierjährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in Unternehmen oder Organisationen;
 - a) bei einem vorhergehenden Hochschulabschluss bzw. Hochschulabschlüssen mit 210 Credits oder mehr (z.B. ein vierjähriger Bachelorabschluss) ist in der Regel mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrung erforderlich;
 - b) bei einem vorhergehenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 Credits (z.B. ein dreijähriger Bachelorabschluss) sind in der Regel mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung erforderlich;

3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ oder dem „Test of English for International Communication“ (TOEIC) zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen; dies gilt ebenso für berufspraktische Erfahrung in einem englischsprachigen Land von mindestens einem Jahr;
 4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich ist in der Anlage 1 II aufgeführt. ²Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ³Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen werden entweder in englischer oder deutscher Sprache abgehalten. ²Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden ist dies in Anlage 2 gekennzeichnet.

§37a

Zusätzliche Leistungen

Im Rahmen des Moduls International Management and Intercultural Communication ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 8 Credits an einer ausländischen Universität vorgeschrieben.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Executive Master of Business Administration folgende Fristen:
³Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind:
1. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 2. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 75 Credits,
 3. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 90 Credits zu erbringen.

- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 II aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 II hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 II für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Die Prüfungen können, soweit nicht alternativ festgelegt, in englischer oder deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Executive Master of Business Administration gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis setzt das Bestehen von 45 aus insgesamt 70 Credits der Pflichtmodule voraus. ³Soweit die Zulassung zu einzelnen Modulen das Bestehen von Modulen voraussetzt, ist dies in Anlage 1 II jeweils besonders gekennzeichnet.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 II aufgelistet. ²Es sind 70 Credits in Pflichtmodulen zu erbringen.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 5 Credits in dem Modul Personal Development gem. Anlage 1 nachzuweisen.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem hauptamtlichen Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden.
- (2) Die Master's Thesis darf frühestens nach § 42 Abs. 1 Satz 2, muss jedoch spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 90 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2013 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1:**I. Bestandteile der Masterprüfung**

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen General Management	50	1. - 3. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen Leadership Excellence	15	2. + 3. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen Personal Development	5	1. - 3. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen Running Case	5	1. - 3. Semester
5.	Master's Thesis gemäß § 46	15	4. Semester

II. Prüfungsmodule**General Management**

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	General Management								
1	Corporate Strategy and Development	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	8 Credits	Hausarbeit	8	k.A.	Englisch/
2	Finance and Accounting	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	8 Credits	Hausarbeit	6	k.A.	Englisch ¹
3	Innovation and Entrepreneurship	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	7 Credits	Hausarbeit	4	k.A.	Englisch ¹
4	International Management and Intercultural Communication	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	7 Credits	Hausarbeit	11	k.A.	Englisch ¹
5	Knowledge and Information Management	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	5 Credits	Hausarbeit	2	k.A.	Englisch ¹
6	Law and Normative Standards	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	5 Credits	Hausarbeit	5	k.A.	Englisch/Deutsch ¹
7	Marketing and Corporate Communications	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	5 Credits	Hausarbeit	5	k.A.	Englisch/Deutsch ¹
8	Operations and Supply Chain Management	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	5 Credits	Hausarbeit	3	k.A.	Englisch ¹

Leadership Excellence

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem. 1)	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	Leadership Excellence								
1	Leadership Excellence Management	Pflicht	Seminar	2. + 3. Sem.	8 Credits	Hausarbeit	7	k. A.	Englisch/ Deutsch ¹
2	Organizational Change and Communication	Pflicht	Seminar	2. + 3. Sem.	7 Credits	Hausarbeit	4	k. A.	Englisch/ Deutsch ¹

Personal Development

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem. 1)	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	Personal Development								
1	Personal Development	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	5 Credits	Studienleistung	7	k. A.	Englisch/ Deutsch ¹

Running Case

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem. 1)	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	Running Case								
1	Running Case	Pflicht	Seminar	1. - 3. Sem.	5 Credits	Hausarbeit	2	k. A.	Englisch/ Deutsch ¹

Master's Thesis**

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem. 1)	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	Master's Thesis								
	Master's Thesis	Pflicht			15 Credits				Englisch oder Deutsch ¹

** Die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis setzt das Bestehen von 45 aus insgesamt 75 Credits der Pflichtmodule voraus.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum, Se = Seminar.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt

¹Die Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls können entweder in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Der Prüfende gibt den Studierenden die Unterrichtssprache spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise verbindlich bekannt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Executive Master of Business Administration setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 den Nachweis der Eignung gem. § 36 Abs. 1 Nrn. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld einer „Führungskraft“ entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 akademische Vorbildung,
- 1.2 praktische Kenntnisse in der Leitung von Projekten, Organisationseinheiten oder Organisationen,
- 1.3 Kenntnisse in der Mitarbeiterführung,
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.5 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form,
- 1.6 besondere Leistungsbereitschaft und Motivation für den Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München,
- 1.7 Durchhaltevermögen,
- 1.8 Besonderes Interesse am Thema Communication und Leadership.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 für das Sommersemester bis zum 31. März an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München zum Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1. ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gem. §36 Nr. 1,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und Erfahrungen er sich für den Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist durch Ausführungen zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 2.000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 1. August des Vorjahres bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,
- 2.3.6 zwei Referenzschreiben von ausgewählte Personen der Bewerber mit beruflichen und/oder akademischen Kontext.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Executive Master of Business Administration zuständige Academic Director, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Academic Director. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Academic Director. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1. Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 ¹Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

¹Zur Beurteilung der in Nrn. 1.1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. Berufliche Qualifikation

¹Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß 2.3.2 und 2.3.6 werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 10 Punkten bewertet. ²Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben,
3. Bewertung der Arbeitsaufgaben durch Dritte (Vorgesetzte/ Kunden etc.) in Form sog. Referenzschreiben.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach
Projektverantwortung, Projektdauer, Projekt- und Abteilungsübergreifendes Arbeiten,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben: 1-fach
Budget und Mitarbeiterführung,

3. Bewertung der Arbeitsaufgaben durch Dritte (Vorgesetzte/ Kunden etc.) in Form sog. Referenzschreiben: 2- fach
Form der Zusammenarbeit, Stärken und Potentiale des Bewerber, Begründung für die Notwendigkeit des Studiums.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

3. Begründungsschreiben für die Wahl des Studiengangs

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers gemäß 2.3.3 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft
Extracurriculare Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen,
2. spezifischer Begabungen, unternehmerisches Interessen und Erfahrungen
Projekterfahrungen, Führungserfahrungen, Social Skills,
3. Durchhaltevermögen und Planung des Vorhabens
persönliche, familiäre Situation, Abstimmung mit dem Arbeitgeber, bisherige Laufbahn.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. besondere Leistungsbereitschaft: 2- fach,
2. spezifischer Begabungen, unternehmerisches Interessen und Erfahrungen:
2- fach,
3. Durchhaltevermögen und Planung des Vorhabens 1-fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

4. Aufsatz

¹Der Aufsatz gemäß 2.3.4 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte
Aktuelle Wirtschaftspresse, Branchenverständnis, Nutzung BWL-Fachbegriffe,
2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld.
Themenstellung auf die berufliche Situation projiziert, Schlussfolgerungen,
3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln
Darstellung von Ursache-Wirkungs-Ketten, Betriebswirtschaftliche Argumentation.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte: 2-fach,
2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,
3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln 2-fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

5.1.2 Die Punktzahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1.1 bis 5.1.1.4.

5.1.3 Bewerber, die mehr als 29 Punkte erreicht haben, werden in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von 29 Punkten und weniger erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die Bewerber werden unter Berücksichtigung von 5.1.3 zu einem Auswahlgespräch eingeladen.²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter 5.1.1 eingereichten Unterlagen und Nachweise im persönlichen Gespräch diskutiert und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Begründung und Motivation für die Wahl des Studiengangs,
2. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte,
3. Berufserfahrung und Führungserfahrung.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Begründung und Motivation für die Wahl des Studiengangs:

- a. besondere Leistungsbereitschaft: 2-fach,
- b. spezifischer Begabungen, unternehmerisches Interessen und Erfahrungen: 2-fach,
- c. Durchhaltevermögen und Planung des Vorhabens: 1-fach,

2. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte:

- a. theoretisch fundiertes Wissen im Hinblick auf wirtschaftliche Fragestellungen: 2-fach,
- b. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,
- c. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach,

3. Berufserfahrung und Führungserfahrung:

- a. Verschiedenartigkeit der Positionen und Aufgabenfelder: 2-fach,
- b. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach,
- c. Team- und/oder Führungsfunktion im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten: 1-fach.

⁵Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. ⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁷Die Maximalpunktzahl beträgt 30.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.2.3 und der Punktzahl aus 5.1.1.1 (Abschlussnote). ²Bewerber, die mehr als 32 Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Executive Master of Business Administration gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Executive Master of Business Administration nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage 3: Feststellungsprüfung

¹Bei Bewerbern, die unter die Regelung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b fallen, wird eine Feststellungsprüfung durchgeführt. ²In der Feststellungsprüfung überprüfen die damit beauftragten Hochschullehrer im Einzelfall anhand des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungskatalogs, ob die Bewerber in folgenden Kenntnissen und Fähigkeiten die Anforderungen des Studienganges erfüllen:

- Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen,
- Herausarbeiten von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen,
- Strukturieren von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sowie
- Generieren von Lösungsvorschlägen.

³Der Nachweis kann erbracht werden durch eine mündliche Prüfung von ca. 40 Minuten zu den vorgenannten Bereichen. ⁴In dieser wird festgestellt, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche Credits für relevante Berufstätigkeit und für einschlägige weitere Qualifizierungen vorliegen. ⁵Es kann ggf. von den Prüfern der Feststellungsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus einem Masterstudiengang der Technischen Universität München zu Auflage gemacht werden. ⁶Die Auflagen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfüllt sein, andernfalls erlischt die Zulassung.

⁷Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn beide Hochschullehrer die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ bewerten und die vorgenannten Nachweise zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 210 Credits ergeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. März 2013.

München, den 26. März 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. März 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. März 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. März 2013.